

## Fachkongress zur Digitalisierung der Juristenausbildung (Workshop IV – Digitale Prüfung)

### Stellungnahme zu den Thesen von Dr. Corinna Dylla-Krebs

Prof. Dr. *Matthias Casper*, Dekan, Rechtswissenschaftliche Fakultät<sup>1</sup>

#### I. Der grundsätzliche Ansatz

1. Das Papier begrüßt im Grundsatz zu Recht eine baldige Einführung eines sog. E-Examens. These 1 ist inzwischen insoweit von Realität überholt worden, als das neue JAG NRW nunmehr bereits zum 1.1.2024 die Einführung eines optionalen E-Examens gesetzlich vorschreibt. Dabei bleibt in § 10 Abs. 1 S. 2-3 JAG unklar, ob diese Frist auch für die universitären Schwerpunktklausuren gilt. Dagegen spricht, dass in Satz 3 nur die Justizprüfungsämter, nicht hingegen die Universitäten adressiert werden.

2. Der These 1 ist insoweit zuzustimmen, dass auch die Universitäten mittelfristig Schwerpunktklausuren als E-Examen anbieten sollten; allerdings nicht zwingend bis zum 1.1.2024. Jedoch werden die Universitäten dies auch mittelfristig nur dann schultern können, wenn sie hierfür zusätzliche finanzielle Mittel vom Land für Geräte und Räume zur Verfügung gestellt bekommen. Insbesondere für ein E-Examen geeignete Räume sind derzeit auch nicht ansatzweise im ausreichenden Umfang vorhanden. Sollte es bei den Justizprüfungsämtern zu sog. PC-Halls kommen, sollten diese auch von benachbarten Universitäten genutzt werden können (im Sprengel des JPA Hamm etwa den Universitäten Bielefeld, Bochum und Münster).

3. Ein vollständiger Gleichlauf von universitären Prüfungen und dem staatlichen Teil der ersten Prüfung mit dem E-Examen ist nicht anzustreben. Der erforderliche Übungseffekt ist durch die Schwerpunktklausuren und die Probeklausuren im Rahmen der Examensvorbereitung hinreichend gewährleistet. Eine Erwartungshaltung, dass die Universitäten künftig auch alle Zwischenprüfungsklausuren als E-Klausuren anbieten, ist zumindest angesichts der derzeitigen sachlichen und räumlichen Ausstattung der Universitäten völlig unrealistisch. Insoweit ist dem zweiten Satz der ersten These zu widersprechen. Er steht zudem in einem gewissen Widerspruch zu These 5, die wiederum systematisch zu These 1 gehört.

4. These 2 verdient nachhaltige Zustimmung. Das langfristige Vorhalten von zwei Systemen (handschriftlicher Klausuren und E-Klausuren) ist aufwendig und bindet unnötige personelle Kapazitäten. NRW sollte sich über die JuMiKo dafür einsetzen, dass § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG mittelfristig dahin geändert wird, dass die Länder das E-Examen verpflichtend vorsehen können.

5. Ebenfalls zuzustimmen ist These 3. Die These adressiert mit Recht die drei neuralgischen Felder eines E-Examens: Prüfungsrechtliche Gleichbehandlung im Rahmen einer fairen Prüfung; Datenschutz und Informationssicherheit sowie die Vermeidung von Täuschungsmöglichkeiten. Auf den zuletzt sowie den zuerst genannten Punkt ist im Folgenden kurz einzugehen.

#### II. Vermeidung von Täuschungsversuchen

6. Den zentralen Baustein zur Vermeidung von Täuschungsversuchen bildet These 8, die daraufsetzt, dass die Hard- und Software vom Land bzw. den Universitäten gestellt werden. Dem ist

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verf. wieder.

uneingeschränkt zuzustimmen. Auch wenn eine wie auch immer geartete „bring your own device“-Lösung deutlich kostengünstiger sein mag und die Prüflinge damit auf ihrem vertrauten Gerät schreiben könnten, ist das so eröffnete Täuschungspotential unter keinen Umständen beherrschbar.

7. Über These 8 hinaus sollten die vom Land bzw. der Universität gestellten Geräte keinen Internetzugang ermöglichen. Soweit die Speicherung der eingegebenen Prüfungsdaten nicht dezentral, sondern über eine internetbasierte Cloud geschieht, wäre sicherzustellen, dass die Prüflinge gleichwohl nicht auf das Internet zugreifen können. Allerdings dürfte die Informationssicherheit gegen internetbasierte Cloudlösungen sprechen.

### **III. Prüfungsrechtliche Gleichbehandlung; faires Prüfungsverfahren**

8. Die in These 9 erhobene Forderung, dass die zur Verfügung stehenden Softwarefunktionen bundesweit zu vereinheitlichen sind, ist zu bezweifeln. Eine landesweite Vereinheitlichung dürfte genügen. Anderenfalls besteht die Gefahr eines Monopolanbieters, der langfristig Innovationen hemmt und hohe Preise stabil hält. Auch sollte erwogen werden, auf den Prüflingen vertraute Softwareprodukte wie Word zu setzen, damit nicht erst ein großer Einarbeitungsbedarf in selbstgestrickte Prüfungssoftware notwendig wird. Dass dabei nicht gewünschte Funktionen wie die Rechtsschreibhilfe deaktiviert werden, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

9. Die Frage der Hilfsmittel ist vom Examen unabhängig. These 10 ist im Grundsatz zuzustimmen. Ob den Prüflingen, die für das E-Examen optieren, die Gesetzestexte nur als virtuelles Dokument und/oder als gedruckte Exemplare zur Verfügung gestellt werden, bedarf weiterer Diskussion. Für eine gedruckte Variante könnte die so eröffnete Möglichkeit zum gleichzeitigen Lesen von Gesetz und getipptem Text sprechen, da zwei Bildschirme für die Prüflinge schon aus Kostengründen nicht zu realisieren sein dürften.

### **IV. Inhaltliche Ausgestaltung der Aussichtsarbeiten**

10. Keine Frage des E-Examen, sondern ein davon unabhängig zu beantwortender Punkt, bildet die in Thesen 11 und 12 angesprochene Ausgestaltung der Examensklausuren. Der in Thesen 11 und 12 geäußerten Ansicht ist weitgehend beizutreten. Allerdings sollte die Fähigkeit zur Recherche in juristischen Datenbanken (These 12) in erster Linie in Form von häuslichen Arbeiten – insbesondere Seminararbeiten – abgeprüft werden. Isolierte Prüfungen zum Umgang mit Datenbanken scheinen wenig sinnvoll.